



ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Übermittl. GESETZENTWURF	
ZL.	15.-GE/19. 12
Datum:	8. MRZ. 1996

Datum: Wien, 6. März 1996
Zeichen: RD/Mag.Me-
Bearbeiter: Dr.Ha-dd
Telefon: 711 99-1248
Telefax: 711 99-1259

Verteilt 11.3.96 d

H. Alsdorfer-Kocan

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden**

STELLUNGNAHME des ÖAMTC

Bundesministerium für Inneres

Abteilung IV/11

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

HA

Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

Juristische
Kurzauskünfte:
Tel (0222) 711 99-8

**Rechtshilfe
rund um die Uhr:**
In Notfällen
auch nachts und
an Wochenenden
rufen Sie den
Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04

Beilagen erwähnt



**STELLUNGNAHME des ÖAMTC
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden**

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der ÖAMTC wie folgt Stellung:

**Zu Art I Zif. 6 = § 92 a des Entwurfes zur Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
(Kostenersatzpflicht für Fehlalarme durch Autoalarmvorrichtungen)**

Die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Zwecke der Abstellung ungebührlich störenden Lärms (zB durch Abschalten der Stromzufuhr bei einer Autoalarmanlage) sind derzeit in den Landessicherheitsgesetzen geregelt (vgl zB die Regelung des § 1 Abs 2 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl für Wien 1993/51). Es wird daher die Ansicht vertreten, daß die damit im akzessorischen Zusammenhang stehende Regelung des Kostenersatzes für diese der **örtlichen** Sicherheitspolizei dienende Maßnahme auch in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt und für eine bundesgesetzliche Regelung aufgrund der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung daher kein Raum bleibt.

Jedenfalls müßte sichergestellt werden, daß diese sicherheitspolizeiliche Maßnahme nicht sowohl in einem Bundesgesetz (Sicherheitspolizeigesetz) als auch in landesgesetzlichen Bestimmungen (Landessicherheitsgesetze) geregelt wird.

Der Sicherheitspolizeibehörde müßte die Beweislast dafür auferlegt werden, daß eine Gefahr für das durch eine technische Alarmeinrichtung zu sichernde Eigentum nicht bestanden hat (zB durch Anführung in den EB). In vielen Fällen wird ja nicht eindeutig zu eruieren sein, ob ein Fehlalarm vorliegt oder der Alarm bei einem Diebstahlsversuch ausgelöst wurde.

**Zu Art II Zif. 1 = § 4 Abs 5 b des Entwurfes zu Änderung der StVO (Kostenersatzpflicht
für freiwillige Meldungen von Verkehrsunfällen mit Sachschäden, Akteneinsicht nach
Verkehrsunfällen)**

Die vorgesehene Bestimmung, wonach die Kostenersatzpflicht nur bei freiwilliger Meldung eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden festgelegt wird, könnte den für die Unfall-

geschädigten unangenehmen Nebeneffekt haben, daß künftig ein Identitätsaustausch zwischen den Unfallbeteiligten häufiger entfällt. In diesen Fällen bestünde nach der vorgesehenen Regelung im Zusammenhang mit § 4 Abs 5 StVO Meldepflicht und daher keine Kostenersatzpflicht.

Der ÖAMTC spricht sich daher entschieden gegen die vorgeschlagene Kostenersatzpflicht für die freiwillige Entgegennahme von Meldungen von Verkehrsunfällen mit Sachschäden aus, weil sie in dieser Form extrem bürgerfeindlich ist.

Gegen eine angemessene Kostenvorschreibung für die Einsichtnahme in das Polizei- oder Gendarmerieprotokoll über einen Verkehrsunfall mit Sach- oder Personenschaden besteht grundsätzlich Diskussionsbereitschaft. Allerdings müßte damit im Zusammenhang auch ein gesetzliches Akteneinsichtsrecht des Unfallgeschädigten in den § 4 StVO aufgenommen werden. Diese Forderung wurde bisher vom ÖAMTC seit langem erfolglos erhoben (vgl auch unsere diesbezüglichen Ausführungen in ZVR 1994, Seiten 7 ff). Im Zusammenhang mit der geplanten Regelung böte sich daher dem Gesetzgeber die Gelegenheit, nicht nur den Bürger belastende, sondern auch den Bürger begünstigende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Durch die Möglichkeit, Zivilprozesse durch Unfallaufnahme und rasche Akteneinsicht (auch nach Personenschadensunfällen) vermeiden zu können, tritt auch für den Staat ein Einsparungseffekt auf.

Eine weitere Voraussetzung für die Zustimmung des ÖAMTC zur Einhebung angemessener Gebühren ist, daß die Polizei- und Gendarmerieorgane bei Unfällen mit Sachschäden nicht nur wie bisher eine **Meldung** über den Unfallort, die Unfallzeit und Unfallbeteiligten, die Lichtverhältnisse, den Straßenzustand und nähere Unfallumstände sowie verursachte Schäden **entgegennehmen**, sondern eine **vollständige Aufnahme des Unfalles durchführen**, also die konkrete Vermessung der Unfallstelle, die Sicherung von Spuren und die Einvernahmen von Zeugen und Beteiligten, wie sie bei Unfällen mit Verletzten vorgeschrieben ist. Eine echte Unfallaufnahme nach Unfällen mit Sachschäden wurde bisher von vielen Autofahrern vergeblich verlangt und würde einmal mehr dazu beitragen, die Bürgernähe von Polizei und Gendarmerie zu dokumentieren.

Wien, im März 1996

RD/Mag.Me-dd

Beilage:

ZVR 1994, Seiten 7 - 9